Allgemeine Geschäftsbedingungen

I Allgemeines

1. Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde. Sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt.
2. Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen – insbesondere die Geltung von Bezugsvorschriften des Kunden – bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung oder Zustimmung.

II. Preise

1. Die Preise sind freibleibend. Sie verstehen sich für die jeweils angebotenen bzw. bestätigten Mengen ausschließlich Mehrwertsteuer und Verpackungskosten. Hieran halten wir uns jeweils 30 Tage ab unserer Angebotsabgabe gebunden. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
2. Die Preise verstehen sich ab Lager.
3. Im Fall von Sukzessivlieferungsverträgen sind wir an die vertraglich vereinbarten Preise nur für 3 Monate ab Vertragsschluß gebunden.
4. Kosten für die Rücksendung von Verpackungsmaterial werden von uns nicht übernommen.

III. Versand.

1. Teillieferungen sind zulässig und werden einzeln berechnet.
2. Mit Verlassen des Werkes oder des Lagers geht die Gefahr des Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

IV. Liefer- und Leistungszeit

1. Alle Liefer- und Leistungszeiten sind unverbindlich.
2. Die Liefer- und Leistungszeit verlängert sich, auch innerhalb eines Verzuges, angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten. Gleichviel, ob diese bei uns, unseren beauftragten Vertragspartnern oder unseren Lieferanten eintreten. Unter solchen Hindernissen sind insbesondere zu verstehen: Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, behördliche Eingriffe, Streik und Aussperrung sowie höhere Gewalt.
3. Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Liefer- und Leistungszeit beeinflussen können, verlängert sich diese angemessen.
4. Wenn ein Versand aus Gründen die von uns nicht zu vertreten sind, nicht möglich ist, gilt die Bereitstellung der Ware als Vertragserfüllung.
5. Bei etwaigem Lieferverzug sind Schadensansprüche jeder Art ausgeschlossen.
6. Solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht unsere Lieferverpflichtung.

V. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind sofort ohne Abzüge zahlbar.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
3. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.
4. Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen oder Leistungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung fällig zu stellen.
5. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden unser Eigentum.
2. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Versendung, Sicherheitsübereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Kunde ist verpflichtet unsere Rechte als Vorbehaltsverkäufer auf Kredit zu sichern.
   Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber uns nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät.
3. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden –insbesondere Zahlungsverzug- sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche unseres Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
5. Wir verpflichten uns, die dem Kunden nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf sein Verlangen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % oder mehr übersteigt.
6. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand gegen Diebstahl, Einbruch, Feuer, Wasser oder sonstige Schäden zu versichern, sofern der Kunde dies selbst nicht nachweislich abgeschlossen hat.
7. Auch an Kostenvoranschlägen und Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

VII. Gewährleistung, Haftung und Mängelrüge

1. Solange wir unserer Verpflichtung zur Nacherfüllung, insb. zur Behebung von Mängeln oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache nachkommen, hat der Kunde kein Recht, eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nacherfüllung vorliegt.
2. Die Feststellung solcher Mängel muß uns unverzüglich nach deren Erkennbarkeit schriftlich mitgeteilt werden, anderenfalls können die gerügten Mängel nicht berücksichtigt werden. Werden Änderungen an unseren Produkten vorgenommen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, daß erst eine dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
3. Die Gewährleistung beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Kunden. Sie endet 12 Monate nach Auslieferung. Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile wird nur bis zum Ende der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche gehaftet.
4. Zur Prüfung der angezeigten Mängel sendet uns der Kunde die Ware auf seine Kosten und Gefahr.
5. Schadensersatzansprüche gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits. Die Haftung ist in allen Fällen begrenzt, auf den typischerweise bei Geschäften der vorliegenden Art entstehenden Schäden. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn an den Liefergegenständen technische Änderungen, Erweiterungen oder Reparaturen vorgenommen wurden, es sei denn der Kunde weist nach, daß der Eingriff den aufgetretenen Fehler nicht verursacht hat.
6. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur unserem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.
7. Der Kunde kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen verweigern oder sie zurückhalten, sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von uns anerkannt oder gerichtlich festgestellt.
8. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag oder im Fall der einvernehmlichen Vertragsaufhebung, sind wir berechtigt, eine Schadensersatzpauschale für Bearbeitungskosten und entgangenem Gewinn in Höhe von pauschal 15 % des Auftragswertes zu verlangen. Dem Kunden bleibt vorbehalten den Nachweis zu führen, daß ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als die Pauschale.

VIII. Sonderanfertigungen

1. Sonderanfertigungen werden von uns grundsätzlich auf Grundlage von durch den Kunden zur Verfügung gestellten technischen Zeichnungen gefertigt. Stellt der Kunde über Zeichnungen hinaus für die Sonderanfertigungen Geräte zur Verfügung, haften wir für Schäden an diesen Geräten nur im Rahmen der Sorgfalt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.
2. Behauptet der Kunde, dass die Sonderanfertigung nicht seinen Vorgaben entspricht, trägt er hierfür die Beweislast.
3. Der Kunde garantiert, über die durch diesen Vertrag mit uns eingeräumten Rechten Verfügungsberechtigt zu sein. Der Kunde garantiert weiter, die Rechte aller Urheber, Leistungsschutzrechtsinhaber, Schutzrechtsinhaber und sonstiger Berechtigter, die für eine Auswertung der Werke durch uns erforderlich sind, erworben zu haben oder im Laufe der Herstellung der jeweiligen Werke zu erwerben.

Der Kunde gewährleistet, dass er alle zur Herstellung und Vertrieb der Sonderanfertigung erforderlichen Rechte besitzt. Der Kunde stellt uns im Rahmen des Sonderanfertigungsauftrages von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher, insbesondere absoluter Rechte, entstehen können. Ferner werden wir von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung freigestellt. Der Kunde ist verpflichtet, im Falle der Notwendigkeit der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten den Streit sowohl außergerichtlich, als auch gerichtlich für uns auf seine Kosten zu führen.

Dieser Haftungsausschluss für Rechtsmängel besteht auch dann, wenn die Verletzung von Rechten Dritter für uns erkennbar gewesen wäre.

IX. Montage

1. Die Montage der Ware ist Sache des Kunden.
2. Die Montage ist von öffentlich anerkannten und geprüften Fachkräften durchzuführen. Werden unsere Produkte nicht durch Fachkräfte oder entgegen der Betriebsanleitung oder unter Verstoß gegen DIN- oder Euro- Normen oder den Stand der Technik montiert, so entfällt im Falle der Geltendmachung von Mängeln jede Gewährleistung, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass die Mängel durch fehlerhafte Montage herbeigeführt wurden, nicht widerlegt.

X. Urheberrechte

Unsere Ware ist Gegenstand eigener Urheberrechte. Durch eine Handlung des Kunden, die eine Verletzung dieser Rechte darstellt oder fördert macht der Kunde sich schadenersatzpflichtig. Unabhängig vom Nachweis eines Schadens im einzelnen hat der Kunde für jede Handlung im vorgenannten Sinne eine Vertragsstrafe von 50.000,00 Euro zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzanspruches bleibt hiervon unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für Lieferungen und Zahlungen ist unser Firmensitz Erfüllungsort. Es gilt deutsches Recht.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen darstellt- ist Gerichtsstand Aschaffenburg.

X. Vertragsänderungen

1. Nebenabreden und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
2. Sind einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen werden die Parteien eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Im Zweifel gelten die gesetzlichen Regelungen.